



## C-Juniorinnen Hessenliga

### Durchführungsbestimmungen Saison 2020/2021

Ute Maaß  
Verbandsausschuss für Frauen-  
und Mädchenfußball  
Klassenleiterin C-Jun. HL  
Eichendorffring 127  
35394 Gießen  
Tel: 0641-5879976  
Handy: 0170 8066493  
Mail: ute.maass@hfv-online.de

#### 1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV, sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

#### 2. Meisterschaft und Auf- und Abstieg

2.1. Die Hessenliga C-Mädchen besteht aus mindestens 6 und max. 12 Mannschaften. Die Mannschaften werden entsprechend ihrer Mannschaftsstärke (11er oder 9er) in Gruppen eingeteilt und treten ausschließlich gegen Mannschaften mit gleicher Stärke an. Große Gruppen können nach Ermessen des VFM/Klassenleiters in geographische Gruppen geteilt werden.

Nach Abschluss der Runde kann auf Beschluss der Klassenleiter eine weitere Runde mit ggf. neuer Gruppeneinteilung (Jubiläumscup) angeschlossen werden. Diese unterliegt einer eigenen Wertung.

2.2. Es gibt keinen Absteiger aus der Hessenliga.

#### 3. Spielpläne, An- und Absetzungen von Spielen

3.1. Die Erstellung des Spielplans sowie die An- und Absetzung von Spielen erfolgt ausschließlich durch die Klassenleitung (oder dessen Vertreter) des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Darüber hinaus kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Fällen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, Spielabsetzungen für das gesamte Verbandsgebiet sowie für einzelne Spielklassen vornehmen.

3.2. Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen bzw. am Samstag angesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Vereine, die auch eine Mannschaft in der B-Juniorinnen Hessenliga/Verbandsliga gemeldet haben.

3.3. Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Verabschiedung des Spielplanes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFBnet (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, bei der Klassenleitung beantragt wurde/n (bis spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das DFBnet und in Ausnahmefällen bis spätestens drei Tage über das elektronische Postfach). Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele.

3.4. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung der Klassenleitung als genehmigt.

3.5. Der letzte Spieltag wird zeitgleich durchgeführt.

#### 4. Spielfelder (§56 Spielordnung und Anhang 1)

4.1. Die Vereine verfügen über die unterschiedlichsten Sportplätze (Naturrasen, Kunstrasen und Hartplatz). Die Vereine sind gehalten, sich auf diese unterschiedlichsten Platzbeschaffenheiten einzustellen.

4.2. Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheiden neutrale Vertreter des HFV in Verbindung mit Vertretern der Gemeinden/Vereinen, die der Klassenleitung für jeden Spielort vor dem Spieljahr zu melden sind. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen die Klassenleiterin der Hessenliga und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spielausfall ist der Klassenleitung und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen.



4.3. Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

#### **4. Spielberechtigung, Spielbetrieb und Spielabsetzungen**

5.1. Spielberechtigt für die C-Juniorinnen Hessenliga sind alle Spielerinnen des **Jahrgangs 01.01.2006 bis 2009**, die eine Spielberechtigung durch einen gültigen Spielerpass nachweisen können. Jüngere Jahrgänge sind **nicht** zugelassen und werden satzungsgemäß bestraft (§14 JO).

Die Vereinsverantwortlichen tragen die Verantwortung für gesperrte Spielerinnen, der elektronische Spielbericht lässt dies unter Umständen zu.

Spielerinnen mit Zweitspielrecht können eingesetzt werden, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März eine Genehmigung durch den HFV erhalten haben.

5.2. Spielabsetzungen für Spielerinnen der Jahrgänge 2006/2007 (C-Jugend) zur Abstellung von Auswahlmaßnahmen werden satzungsgemäß verlegt, für die Jahrgänge 2008/2009 (D-Jugend) gilt bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen diese Regelung nicht, es sei denn es findet eine Einigung auf gebührenpflichtige Verlegung mit dem Gegner statt (§37 JO).

5.3. Mädchenspielgemeinschaften sind aufgrund der z. Zt. noch geringen Spielerinnen-Zahlen im Mädchenbereich zugelassen. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball prüft jährlich die Zulassung von Spielgemeinschaften und kann diese für das darauffolgende Jahr entziehen.

#### **6. Elektronischer Spielbericht - §56a Spielordnung**

6.1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

6.2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

#### **7. Digitaler Spielerpass: Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen nach §9a Jugendordnung:**

**Es gelten die Durchführungsbestimmungen zu §9a der Jugendordnung für die Spielzeit 2020/2021.**

7.1. Die Vereine der C-Juniorinnen Hessenliga sind dazu verpflichtet, ein Spielerfoto für ihre Spielerinnen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Verpflichtung besteht für alle Spielerinnen, die auf der Spielberechtigungsliste des DFBnet der Mannschaft stehen, die der Hessenliga zugehörig ist.

Die Spielerin muss auf dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Die Bilder müssen einen Tag vor dem ersten Spieltag der Spielzeit 2019/2020 hochgeladen sein.

Die Vereine sind ebenso dazu verpflichtet, für Spielerinnen, die nach dem ersten Spieltag auf die Spielberechtigungsliste der Hessenliga-Mannschaft hinzugefügt werden, ein Bild der Spielerin in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Weiterhin sind von den Vereinen ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfotos sowie die Spielerpässe zu den Spielen mitzuführen. Dies soll vornehmlich der Legitimation dienen, sofern kein Zugriff auf die Spielrechtsprüfung im DFBnet besteht.

7.2. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts rechtzeitig vor Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht, sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel ein ausgefüllter Spielberichtsbogen sowie von beiden Vereinen der Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielfotos zu übergeben.

#### **8. Spielzeit**

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.



### **9. Auswechselspielerinnen**

Während des gesamten Spieles dürfen bis zu vier Spielerinnen in einer Spielunterbrechung aus- und wieder eingewechselt werden (JO §12).

Alle zum Einsatz gekommenen Auswechselspielerinnen werden vom Schiedsrichter eingetragen (max. 15 Spielerinnen). Bei der ersten Einwechslung hat die eingewechselte Spielerin dem Schiedsrichter eine Einwechselkarte mit ihrem Namen, Geburtsdatum und der Nummer, mit der sie auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist/wird, zu übergeben (die Rückennummer auf der Spielkleidung muss identisch sein).

### **10. Schiedsrichter**

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der VSA zuständig. Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet.

### **11. Lizenzvoraussetzungen**

Trainer/innen der **C-Juniorinnen-Hessenliga Gruppe 1 (11er)**, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Juniorinnen-Hessenliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber der einer gültigen Trainer C-Lizenz sein. Dieser Trainer ist vor dem 1. Spieltag im Vereinsmeldebogen und anschließend auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Der im Vereinsmeldebogen **und** im elektronischen Spielbericht eingetragene Trainer/in der Hessenligamannschaft wird vom HFV nach dem ersten Spieltag auf die erforderliche Lizenz überprüft. Der Abgleich erfolgt mit der HFV-Geschäftsstelle.

Für die Trainer/innen von „Aufsteigern“ gilt eine einjährige Übergangsfrist.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Saison ist die Änderung im Vereinsmeldebogen unverzüglich durchzuführen und dem Klassenleiter über das HFV-Postfach mitzuteilen sowie die gültige Trainerlizenz vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Als Gebühren für die Nichterfüllung fallen an:  
Erstes Jahr der Nichterfüllung = 290,- €,  
jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 580,- €

### **12. Sportrechtssprechung**

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Hessenliga ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend. Zuständiges Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der Hessenligen.

### **13. Anschriftenverzeichnis**

Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ist dieses Anschriftenverzeichnis maßgebend. Vorrangig soll das elektronische Postfach genutzt werden.

Änderungen sind der Klassenleitung und den Vereinen unverzüglich zu melden.

### **14. Schlussbestimmungen**

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Ute Maaß/ Verbandsmädchenreferentin  
Lena Nöding/ Verantwortliche Spielbetrieb Juniorinnen  
Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball  
September 2020